

(sofern nicht ausnahmsweise der päpstliche Stuhl, sei es kraft des Devolutionsrechtes oder durch rechtsgültiges Reservat, das Verleihungsrecht übt) entweder durch Wahl oder Postulation, oder durch landesherrliche Nomination (s. d. Artt.) befehlet werden, verleiht alle übrigen Kirchenämter der betreffende Diöcesanbischof. Dieses Recht erstreckt sich in der Regel auf den ganzen Umfang der Diöcese (c. 10, C. XVI, q. 7; Conc. Aurel. I, ann. 511, c. 19; c. 16, X, De off. jud. ord. 1, 31; c. 3, X, De instat. 3, 7). Es ist dasselbe aber entweder ein freies oder ein beschränktes (s. Collation). Ersteres wird im Zweifel rechtlich präsumirt, bis das Gegentheil vollkommen erwiesen ist; und zwar ist dieses Recht der freien Collation ein so höchst persönliches Recht des Bischofs, daß weder sede plena der Generalvicar ohne besonderen Auftrag des Bischofs, noch auch sede vacante das Capitel oder der Capitularvicar (s. d. Artt.) es ausüben darf. Es bilden sich jedoch allmählig verschiedene Verhältnisse, wodurch dem Bischofe das Verleihungsrecht auf gewisse Kirchenämter theils ganz entzogen, theils beschränkt wurde. Ausnahmsweise nämlich können durch besondere Privilegien oder durch Verjährung auch dritte Personen (in der Regel jedoch nur kirchliche Dignitäten und Corporationen, besonders Klöster in Bezug auf die ihnen incorporirten Beneficien) das volle Verleihungsrecht auf solche Kirchenämter erworben haben, mit denen keine Seelsorge verbunden ist. Denn die Uebertragung der Seelsorge ist ausschließliches Reservat des Bischofs (s. Institutio canonica). Eine weitere Beschränkung erlitt das bischöfliche freie Collationsrecht durch die Entstehung und Ausbildung der Capitale. So lange an denselben das gemeinschaftliche Leben bestand, theilten sich Bischof und Capitel in die Besetzung der Capitelspründen in der Art, daß ersterer gewöhnlich die Dignitäten und jene Aemter, mit denen die Seelsorge verbunden war, verlieh, das Capitel aber die einfachen Canoniker wählte. Als aber die vita canonica außer Uebung kam, blieb dieses frühere Verhältniß nur hier und da noch bestehen (c. 5, X, De suppl. negl. praelat. 1, 10); oder es wurden die Ernennungen sowohl zu den Dignitäten als zu den einfachen Canonicaten gleichmäßig zwischen dem Bischofe und dem Capitel getheilt. Meist aber wählte das Capitel selbst als Corporation sich seine Vorstände und Mitglieder, und zwar entweder so, daß des Bischofs Stimme dabei so viel wog wie die Stimmen sämtlicher Capitularen zusammen, oder so, daß auch der Bischof nur eine Stimme (c. 15, X, De concess. praebend. 3, 8) und bei etwaiger Stimmengleichheit den Ausschlag zu geben hatte, oder auch so, daß nur die Capitularen, mit gänzlicher Ausschließung des Bischofs, die erledigten Stellen besetzten (c. 31, X, De elect. 1, 6; c. 3, X, De suppl. negl. prael. 1, 10; c. 2, X, De concess. praeb. 3, 8). Heutzutage ist das Collationsrecht der Erzbischöfe und Bischöfe bei Besetzung der Dignitäten, Canonicate und Prä-

benden an den Metropolitans- und Domstiftern in Deutschland größtentheils durch die neuesten Vereinbarungen mit Rom geregelt. In Oesterreich werden die Dignitäre und die wirklichen und Ehrenomherren in der Regel durch den Kaiser, einzelne auch durch Corporationen und Private (vorbehaltlich der canonischen Institution derselben durch den betreffenden Erzbischof oder Bischof) befehlet; die erste Dignität im Domcapitel, oder wenn diese einem Laienpatronate untersteht, die zweite, wird vom Papste verliehen (Concord. 1855, Art. 22). In Preußen befehlet die Metropolitans- und Dompropsteien, sowie die in den sogenannten päpstlichen Monaten (Januar, März, Mai, Juli, September, November) erledigten Canonicate der Papst (thatsächlich aber der König, s. Archiv f. K.-R. XLII, 464 f.); die Decanate dagegen und die in den übrigen Monaten vacant gewordenen Domherrenstellen und die Chorvicarpräbenden (letztere ohne Rücksicht auf den Monat ihrer Erledigung) der betreffende Erzbischof oder Bischof (Bulle De saluto animarum). In Bayern ernennt den Propst eines jeden Metropolitans- und Domcapitels der Papst auf Vorschlag des Königs (Silbernagl, Verfassung u. Verw. sämmtl. Religionsgenoss. in Bayern, 2. Aufl., Regensburg 1883, 49); den Decan der König, der auch die in den päpstlichen Monaten vacant werdenden Canonicate befehlet; der Erzbischof oder Bischof vergibt die in den Monaten Februar, Juni und October erledigten Canonicate und alle Chorvicarstellen; das Capitel endlich hat die Canonicate, welche in den Monaten April, August und December in Erledigung kommen, zu besetzen (Bayrisches Concordat, Art. X). Die Bestätigung der vom Könige und von dem Capitel ausgehenden Ernennungen hatte der päpstliche Stuhl Anfangs sich selbst vorbehalten (Circumscriptionsbulle für Bayern: Dei ac Domini nostri von 1818); später ward sie den betreffenden Erzbischöfen und Bischöfen, jedoch nur als persönliches Recht, überlassen (Apostolisches Breve vom 19. Dec. 1824). In der ober-rheinischen Kirchenprovinz haben der Erzbischof von Freiburg und so auch die übrigen Bischöfe abwechselnd mit ihren Capiteln die Stelle des Decans und die erledigten Canonicate und Präbenden zu besetzen und zu diesem Behufe binnen sechs Wochen, vom Tage der Erledigung an, vier Individuen dem betreffenden Landesherren als Wahlcandidaten vorzuschlagen, aus welchen dieser Einen als ihm mißfällig bezeichnen, und der Erzbischof oder Bischof oder beziehentlich das Capitel sofort aus den Uebrigen den Würbigsten wählen kann, dem dann der betreffende Bischof die canonische Einsetzung ertheilen wird (Bulle Ad dominici gregis custodiam). Ganz in derselben Weise ist auch in Hannover die Besetzung der einen Dignität (des Decanats) und der Canonicate und Präbenden an der bischöflichen Kirche zu Hildesheim geregelt (Bulle Impensa RR. PP. sollicitudo). Am spätesten wird das freie Collationsrecht des Bischofs dadurch